

Alexander Hofsommer

Der Truppenvermietungsvertrag zwischen Hessen-Kassel und Großbritannien vom 15. Januar 1776 aus staats- und völkerrechtlicher Sicht

Ein Beitrag zur Geschichte der völkerrechtlichen Organleihe



Alexander Hofsommer

Der Truppenvermietungsvertrag zwischen Hessen-Kassel und Großbritannien vom 15. Januar 1776 aus staats- und völkerrechtlicher Sicht. Ein Beitrag zur Geschichte der völkerrechtlichen Organleihe

Umschlagabbildung: P. H. Brock, Hessische Garde mit Landgraf Friedrich II. zu Pferd, ausgestellt in der Militär- und Jagdsammlung der Museumslandschaft Hessen Kassel, Bildquellennachweis: Hessische Hausstiftung, Museum Schloss Fasanerie

© Tectum Verlag Marburg, 2012

ISBN 978-3-8288-5535-9

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der ISBN 978-3-8288-2873-5 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

„Litteris et armis ad utrumque parati“

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2010/2011 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen.

Die Betreuung oblag meinem geschätzten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Thilo Marauhn, M. Phil. (Wales), der mich während meines gesamten Studiums begleitet und mein Interesse am Völkerrecht geweckt hat. Er stand mir nicht nur als wertvoller Gesprächspartner zur Verfügung, sondern hat mir immer auch den gebührenden Freiraum gelassen und mutige Ideen unvoreingenommen unterstützt. Ihm gebührt daher mein herzlicher Dank.

Frau Prof. Dr. Barbara Dölemeyer vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Das Entstehen dieser Arbeit wurde durch ein Graduiertenstipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung gefördert. Diese finanzielle und ideelle Unterstützung hat ein konzentriertes Arbeiten wesentlich erleichtert, sodass ich mich auch dafür an dieser Stelle bedanken möchte.

Anerkennend zu erwähnen ist weiterhin Herr Jörg Braun. Seine Lösungsvorschläge in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung waren mir stets eine wertvolle Hilfe.

Ganz besonders danken möchte ich meinen Eltern, meinen Geschwistern und meiner Freundin. Ihre Ermutigungen, ihre Geduld sowie ihre Aufmunterungen und ihre Herzlichkeit haben das Umfeld geschaffen, in welchem ich mich erfolgreich mit der Erarbeitung der vorliegenden Thesen befassen konnte. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Friedlos, im September 2011

Alexander Hofsummer

Inhaltsübersicht

Einleitung	19
1 Charakterisierung des Vertrages	23
1.1 Der Begriff der „Truppe“	24
1.1.1 Exkurs: Entwicklung des neuzeitlichen Heerwesens	24
1.1.2 Beziehung zwischen Heer und Landesherr im Absolutismus	26
1.1.3 Verfassungsrechtliche Stellung	31
1.1.4 Innenverhältnis	41
1.1.5 Ergebnis	45
1.2 Indienstnahme	46
1.2.1 Abgrenzung zur Fremdwerbung	46
1.2.2 Abgrenzung zum Kriegsunternehmertum	50
1.2.3 Organleihe	54
1.2.4 Begriff „Truppenvermietung“	70
1.2.5 Begriff „Soldatenhandel“ – Betrachtung der Truppenvermietung vom Innenverhältnis her	71
1.2.6 Abgrenzung zum „Truppenverkauf“	76
1.2.7 Abgrenzung von einem Bündnis im Sinne einer Kriegsgenossenschaft	80
1.2.8 Der Vertrag unter dem Gesichtspunkt der Gegenleistungspflichten	86
2 Formelle Rechtmäßigkeit	105
2.1 Vertragsabschlusskompetenz	106
2.1.1 Vertragsabschlusskompetenz der Landgrafschaft Hessen-Kassel	106
2.1.2 Vertragsabschlusskompetenz des Königreichs Großbritannien	113
2.1.3 Ergebnis	113
2.2 Einigung	113
2.2.1 Exkurs: Vorgeschichte der Vertragsverhandlungen	113
2.2.2 Bevollmächtigung der Unterhändler	116

2.2.3	Vertragsverhandlungen	120
2.2.4	Vordatierung der Unterzeichnung und vorläufige Anwendung	122
2.2.5	Ratifikation	124
2.2.6	Ergebnis	125
2.3	Innerstaatliche Zustimmungsverfahren	125
2.3.1	Mitwirkung der Landstände von Hessen-Kassel	125
2.3.2	Mitwirkung des britischen Parlaments	131
2.3.3	Ergebnis	133
3	Materielle Rechtmäßigkeit	135
3.1	Vorwurf der Nichtachtung des Reiches	135
3.1.1	Keine Zurverfügungstellung von Truppen gegen Kaiser und Reich	136
3.1.2	Verpflichtungen aus der Reichskriegsverfassung	137
3.1.3	Ergebnis	143
3.2	Vorwurf der Opferung von Landeskindern für fremde Interessen	143
3.2.1	Beschränkungen bei der Entsendung von Wehrpflichtarmeen	144
3.2.2	Keine Beschränkungen bei der Entsendung von Stehenden Heeren	145
3.2.3	Staatenpraxis	147
3.2.4	Zeitgenössische Völkerrechtslehre	189
3.2.5	Ergebnis	190
3.3	Vorwurf nur aus pekuniären und nicht aus politischen Gründen zu handeln	190
3.3.1	Die Staatsräson als Richtschnur für staatliches Handeln	192
3.3.2	Realpolitische Vorteile des Vertrages	193
3.3.3	Ergebnis	201
Fazit		203

Literaturverzeichnis	209
Nichtamtliche Vertrags- und Dokumentensammlungen	209
Schrifttum	210
Anhang	221
Abschrift der Ratifikationsurkunde	221
Zeitgenössische Übersetzung	236
Waffenstillstandsabkommen vom 18. Oktober 1781	242
Friedensvertrag vom 3. September 1783	246

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
1 Charakterisierung des Vertrages	23
1.1 Der Begriff der „Truppe“	24
1.1.1 Exkurs: Entwicklung des neuzeitlichen Heerwesens	24
1.1.2 Beziehung zwischen Heer und Landesherr im Absolutismus	26
1.1.2.1 Landesherrn werden zu Trägern der Staatsgewalt	26
1.1.2.2 Entmachtung der Obersten	27
1.1.2.3 Verstaatung des Heeres – Das Heer wird ein Staatsorgan	28
1.1.2.3.1 Oberbefehl beim Landesherrn	28
1.1.2.3.2 Organisationsgewalt	29
1.1.2.3.3 Ergebnis: Organschaft des Stehenden Heeres	30
1.1.3 Verfassungsrechtliche Stellung	31
1.1.3.1 Staat im Staat	31
1.1.3.2 Finanzierung	33
1.1.3.2.1 Einschränkung des landständischen Steuerbewilligungsrechts	33
1.1.3.2.2 Einschränkung des Steuerbewilligungsrechts in Hessen-Kassel	34
1.1.3.2.3 Die Kontribution	35
1.1.3.3 Rekrutierung	37
1.1.3.3.1 Werbung	37
1.1.3.3.2 Heranziehung von Untertanen zum Stehenden Heer	37
1.1.3.3.2.1 Exkurs: Defensionswerke/Miliz	37
1.1.3.3.2.2 Heranziehung der Entbehrlichen	39
1.1.3.3.3 Kantonsystem in Hessen-Kassel	39
1.1.3.3.4 Kein Einfluss der Landstände auf das Kantonsystem	40
1.1.4 Innenverhältnis	41

1.1.4.1	Status der Zwangsverpflichteten	41
1.1.4.2	Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	43
1.1.5	Ergebnis	45
1.2	Indienstnahme	46
1.2.1	Abgrenzung zur Fremdwerbung	46
1.2.1.1	Exkurs: Fremdwerbung	46
1.2.1.1.1	Deutsche in französischen Fremdenregimentern	47
1.2.1.1.2	Deutsche in britischen Regimentern	48
1.2.1.2	Ziel des Vertrages	49
1.2.1.3	Fremdwerbung durch den Landgrafen von Hessen-Kassel	49
1.2.1.4	Ergebnis	50
1.2.2	Abgrenzung zum Kriegsuntermertum	50
1.2.2.1	Kriegsunternehmer waren keine ursprünglichen Träger hoheitlicher Gewalt	51
1.2.2.2	Kriegsunternehmer stellten ihre Truppen nicht in den Dienst des Kriegsherrn	52
1.2.2.3	Abgrenzung	52
1.2.3	Organleihe	54
1.2.3.1	Voraussetzungen einer völkerrechtlichen Organleihe	54
1.2.3.2	Formale Aus- und Eingliederung	55
1.2.3.2.1	Vertragliche Verpflichtung zur Aus- beziehungsweise Eingliederung	55
1.2.3.2.2	Innerstaatliche Rechtsakte zur Aus- beziehungsweise Eingliederung	56
1.2.3.3	Vertragliche Verpflichtung, die Truppen zur „Einmusterung“ zu schicken	56
1.2.3.3.1	Umsetzung	57
1.2.3.3.2	Innerstaatliche Ausgliederung	59
1.2.3.3.3	Innerstaatliche Eingliederung	59
1.2.3.3.4	Völkerrechtlicher Rahmen	60

1.2.3.4	Bedeutung der bei Hessen-Kassel verbliebenen Restkompetenzen	61
1.2.3.5	Operationsbezogene Organleihe	64
1.2.3.6	Ergebnis	66
1.2.3.7	Wortlautargument	66
1.2.3.8	Rechtsfolgeargument	67
1.2.3.8.1	Wechsel des international verantwortlichen Völkerrechtssubjekts	67
1.2.3.8.2	Die hessischen Truppen werden zu „Hilfstruppen“ Großbritanniens	69
1.2.4	Begriff „Truppenvermietung“	70
1.2.5	Begriff „Soldatenhandel“ – Betrachtung der Truppenvermietung vom Innenverhältnis her	71
1.2.5.1	Herkunft des Begriffs „Soldatenhandel“	71
1.2.5.2	Ist eine Truppenvermietung vom Innenverhältnis her betrachtet „Soldatenhandel“?	73
1.2.5.3	Truppenvermietung vom Innenverhältnis her betrachtet: Dienstverschaffungsvertrag	73
1.2.5.4	Innenverhältnis als Argument für den Begriff „Truppenvermietung“	75
1.2.6	Abgrenzung zum „Truppenverkauf“	76
1.2.6.1	Außenverhältnis	77
1.2.6.2	Innenverhältnis	78
1.2.6.3	Abgrenzung	79
1.2.7	Abgrenzung von einem Bündnis im Sinne einer Kriegsgenossenschaft	80
1.2.7.1	Weiter Bündnisbegriff	80
1.2.7.2	Kriegsgenossenschaft	81
1.2.7.3	Begründet die Indienstnahme hessischer Truppen eine Kriegsgenossenschaft?	82
1.2.7.3.1	Hessen-Kassel wird keine Konfliktpartei	82
1.2.7.3.2	Hilfeleistender Teil	82
1.2.7.4	Separate Bündnisverpflichtungen	83

1.2.7.4.1	Kriegsgenossenschaft zwischen Hessen-Kassel und Großbritannien	83
1.2.7.4.2	Historischer Hintergrund	85
1.2.8	Der Vertrag unter dem Gesichtspunkt der Gegenleistungspflichten	86
1.2.8.1	Begriff „Subsidienvertrag“	86
1.2.8.1.1	Historische Definitionen	87
1.2.8.1.2	Subsidienpolitik im Zeitalter des Absolutismus	89
1.2.8.1.3	Ergebnis: Subsidienvertrag als eigenständiger Vertragstyp	92
1.2.8.2	Ausschließliche Gegenleistungen	94
1.2.8.2.1	Werbegeld	94
1.2.8.2.2	Soldzahlungen	95
1.2.8.2.3	Personal- und Materialersatz	98
1.2.8.2.3.1	Geldersatz	98
1.2.8.2.3.2	Exkurs: Anwerbung des Personalersatzes	100
1.2.8.2.4	Transportkosten	102
1.2.8.3	Ergebnis: Insoldnahme	103
2	Formelle Rechtmäßigkeit	105
2.1	Vertragsabschlusskompetenz	106
2.1.1	Vertragsabschlusskompetenz der Landgrafschaft Hessen-Kassel	106
2.1.1.1	Glied des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation	106
2.1.1.2	Landeshoheit	106
2.1.1.3	Bündnisrecht	108
2.1.1.3.1	Abgeleitetes jus ad bellum	109
2.1.1.3.2	Abgeleitetes Vertragsschließungsrecht	109
2.1.1.4	Völkerrechtssubjektivität	111
2.1.1.5	Einschränkungen des Bündnisrechts	111
2.1.1.6	Ergebnis	112

2.1.2	Vertragsabschlusskompetenz des Königreichs Großbritannien	113
2.1.3	Ergebnis	113
2.2	Einigung	113
2.2.1	Exkurs: Vorgeschichte der Vertragsverhandlungen	113
2.2.2	Bevollmächtigung der Unterhändler	116
2.2.3	Vertragsverhandlungen	120
2.2.4	Vordatierung der Unterzeichnung und vorläufige Anwendung	122
2.2.5	Ratifikation	124
2.2.6	Ergebnis	125
2.3	Innerstaatliche Zustimmungsverfahren	125
2.3.1	Mitwirkung der Landstände von Hessen-Kassel	125
2.3.1.1	Kein Zustimmungsvorbehalt aus Reichsrecht	126
2.3.1.2	Kein Zustimmungsvorbehalt aus Landesrecht	126
2.3.1.3	Informelle Befürwortung des Truppenvermietungsvertrages durch die Landstände	128
2.3.2	Mitwirkung des britischen Parlaments	131
2.3.2.1	Durchgriff des Haushaltsrechts des Unterhauses	131
2.3.2.2	Debatte und Abstimmung	132
2.3.3	Ergebnis	133
3	Materielle Rechtmäßigkeit	135
3.1	Vorwurf der Nichtachtung des Reiches	135
3.1.1	Keine Zurverfügungstellung von Truppen gegen Kaiser und Reich	136
3.1.2	Verpflichtungen aus der Reichskriegsverfassung	137
3.1.2.1	Exkurs: Entwicklung der Reichskriegsverfassung	137
3.1.2.2	Reichspflicht	139
3.1.2.3	Verstöße gegen die Reichspflicht	141
3.1.2.4	Keine Pflichtenkollision im untersuchten Fall	143
3.1.3	Ergebnis	143

3.2	Vorwurf der Opferung von Landeskindern für fremde Interessen	143
3.2.1	Beschränkungen bei der Entsendung von Wehrpflichtarmeen	144
3.2.2	Keine Beschränkungen bei der Entsendung von Stehenden Heeren	145
3.2.3	Staatenpraxis	147
3.2.3.1	Vorformen – Die Schweizer	147
3.2.3.2	Staatenpraxis im Zeitalter des Absolutismus	148
3.2.3.2.1	Erster Raubkrieg Ludwigs XIV.	149
3.2.3.2.2	Zweiter Raubkrieg Ludwigs XIV.	149
3.2.3.2.3	Großer Türkenkrieg	151
3.2.3.2.4	Glorious Revolution / Dritter Raubkrieg Ludwigs XIV.	152
3.2.3.2.5	Spanischer Erbfolgekrieg	155
3.2.3.2.5.1	Verträge mit dem Königreich Dänemark	156
3.2.3.2.5.2	Verträge mit dem Königreich Preußen	156
3.2.3.2.5.3	Verträge mit dem Kurfürstentum Sachsen	157
3.2.3.2.5.4	Verträge mit dem Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg-Hannover	158
3.2.3.2.5.5	Verträge mit dem Kurfürstentum Pfalz	159
3.2.3.2.5.6	Verträge mit der Landgrafschaft Hessen-Kassel	160
3.2.3.2.5.7	Verträge mit kleineren weltlichen Reichsständen	162
3.2.3.2.5.8	Verträge mit den Bistümern Münster und Osnabrück	164
3.2.3.2.5.9	Verträge mit dem Bistum Würzburg	164
3.2.3.2.5.10	Verträge mit den geistlichen Kurfürstentümern	164
3.2.3.2.6	Venezianisch-Österreichischer Türkenkrieg	165
3.2.3.2.7	Europäische Krise der Jahre 1725/1726	167
3.2.3.2.8	Polnischer Thronfolgekrieg 1733-1735	168
3.2.3.2.9	Türkenkrieg 1736-1739	169
3.2.3.2.10	Österreichischer Erbfolgekrieg 1740-1748	170
3.2.3.2.10.1	Pragmatische Armee	170

3.2.3.2.10.2	Im Dienst des Wittelsbacher Kaisers	172
3.2.3.2.10.3	Zweiter Jakobitenaufstand	173
3.2.3.2.10.4	Kampf um die Österreichischen Niederlande	173
3.2.3.2.11	Zwischen den Kriegen	175
3.2.3.2.12	Siebenjähriger Krieg	177
3.2.3.2.12.1	Observationsarmee	177
3.2.3.2.12.2	Truppenvermietungen an Frankreich und Habsburg	179
3.2.3.2.13	Amerikanischer Unabhängigkeitskrieg	181
3.2.3.2.14	Erster Revolutionskrieg	184
3.2.3.2.14.1	Im Dienst der Niederlande	184
3.2.3.2.14.2	Im Dienst Großbritanniens	185
3.2.3.2.14.3	Im Dienst Habsburgs	187
3.2.3.2.15	Zweiter Revolutionskrieg	188
3.2.3.2.16	Ergebnis	188
3.2.4	Zeitgenössische Völkerrechtslehre	189
3.2.5	Ergebnis	190
3.3	Vorwurf nur aus pekuniären und nicht aus politischen Gründen zu handeln	190
3.3.1	Die Staatsräson als Richtschnur für staatliches Handeln	192
3.3.2	Realpolitische Vorteile des Vertrages	193
3.3.2.1	Politische Unterstützung durch den Indienstnehmer	193
3.3.2.1.1	Beschränkte Fähigkeit zu eigenständiger Außenpolitik	193
3.3.2.1.2	Politische Zugeständnisse des Indienstnehmers	195
3.3.2.1.3	Politische Zugeständnisse an Hessen-Kassel	195
3.3.2.2	Unterstützung bei der Unterhaltung eines Stehenden Heeres	197
3.3.2.2.1	Politische Notwendigkeit der Unterhaltung eines Stehenden Heeres	197

3.3.2.2.1.1	Wesensmerkmal außenpolitischer Handlungsfähigkeit	197
3.3.2.2.1.2	Eigenständigkeit der armierten Reichsstände	199
3.3.2.2.2	Steuerkraft des Staates reicht nicht aus	199
3.3.2.2.3	Zahlungen des Mieters kommen primär dem Unterhalt des Heeres zugute	200
3.3.3	Ergebnis	201
Fazit		203
Literaturverzeichnis		209
Nichtamtliche Vertrags- und Dokumentensammlungen		209
Schrifttum		210
Anhang		221
Abschrift der Ratifikationsurkunde		221
Zeitgenössische Übersetzung		236
Waffenstillstandsabkommen vom 18. Oktober 1781		242
Friedensvertrag vom 3. September 1783		246

Einleitung

Vor knapp 80 Jahren stellte der Historiker Philipp Losch fest: „Es gibt gewisse historische Vorstellungen, die unausrottbar sind. Sieht der deutsche Durchschnittsphilister eine alte Ruine, so weiß er, dass ‚Raubritter‘ darin gehaust haben, die ihre unglücklichen Opfer im ‚Burgverlies‘ umkommen ließen. Folterkammern ohne ‚eiserne Jungfrau‘ sind kaum zu denken, und alle Hessen sind Enkel der ‚nach Amerika verkauften Landeskinder‘.“¹

Diese letzte „historische Vorstellung“ beruht auf dem Urteil der deutschen Geschichtsschreibung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts über einen Vertrag zwischen dem Königreich Großbritannien und der Landgrafschaft Hessen-Kassel aus dem Jahr 1776. In diesem Vertrag, der die Grundlage dafür war, dass der Landgraf von Hessen-Kassel dem König von Großbritannien eine 12.000 Mann starke Truppe zur Niederschlagung des Aufstandes in den amerikanischen Kolonien zu Verfügung stellte, sahen nationale und liberale Literaten rund 100 Jahre nach seinem Abschluss das eklatanteste Beispiel einer willkürlich absolutistischen, moralisch verwerflichen Ausbeutungspraktik einer bedenkenlos selbstsüchtigen Duodezfürstenherrlichkeit. Die Truppen, die zum Großteil aus zum Militärdienst „gepressten Landeskindern“² bestanden hätten, wären nicht im Interesse ihres Vaterlandes zum Einsatz gekommen, sondern zur Unterdrückung derjenigen, die im 18. Jahrhundert als erste Selbstbestimmung und einen nationalen Staat freier Bürger forderten, „missbraucht“³ worden. „Und da auch unter den amerikanischen Kolonisten Hunderttausende von Deutschen waren“, hätte dieser Vertrag sogar dazu geführt, „dass im Unabhängigkeitskrieg oft und oft Deutsche Deutschen gegenüberstanden.“⁴ Die einen als „Volk in Waffen“⁵, die anderen als zum Kämpfen gezwungene Untertanen des Landgrafen von Hessen-Kassel, die auf diese Weise „für fremde und antinationale Ziele“⁶ geopfert worden wären. Es wären dementsprechend auch keine politischen Überlegungen gewesen, die diesen Fürsten zu der „Lieferung von Kanonenfutter für die

¹ Losch (1933), S. 5.

² Braubach (1923), S. 20; Kapp (1874), S. 7.

³ Kapp (1874), S. 238.

⁴ Zischka (1940), S. 78.

⁵ Kapp (1874), S. 242.

⁶ Kapp (1874), Vorwort zur 1. Auflage.

Engländer“⁷ veranlasst hätten, sondern einzig und allein sein selbstsüchtiges Streben nach pekuniärem Gewinn. Die Gegenleistung Großbritanniens hätte deshalb auch nur aus „barer Bezahlung“ bestanden und ausschließlich der Vergrößerung der landgräflichen Einkünfte gedient.⁸ In dem Vertrag sei somit nichts weiter als ein „einträglicher Handel“⁹ ohne jegliches politisches Motiv zu sehen, der die Soldaten – und damit die Untertanen des Landgrafen – „wie eine Ware behandelt“¹⁰. Sein Abschluss sei eine „ruchlose“ Tat gewesen, die Deutschland zu einem „Menschenmarkt“ erniedrigt hätte, auf dem Soldaten gegen Geld zu haben gewesen wären.¹¹

Diese „Aburteilung“ zielt aber weniger auf eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem historischen Phänomen als vielmehr auf eine Anklage der deutschen Kleinstaaterei.¹² Die Kritiker des Vertrages legten bei dessen Bewertung bewusst Maßstäbe aus der späteren Epoche der Nationalstaaten an, um die deutschen Fürsten, die solche Verträge abgeschlossen hatten und ihre zu der Zeit, da die Kritik geäußert wurde, herrschenden Nachkommen als „geborene Widersacher des nationalen Staates“¹³ ächten zu können.

Dass der Einsatz der dem Königreich Großbritannien zur Verfügung gestellten hessischen Truppen im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg zur „Opferung von Landeskindern für fremde Interessen“ degradiert wurde, führte aber vor allem dazu, dass rechtliche Fragen unberücksichtigt blieben, die sich bei der Diskussion über den Einsatz militärischer Verbände „unter fremden Fahnen“ geradezu aufdrängen.

In welche staatsorganisationsrechtliche Beziehung die Truppen der Landgrafschaft Hessen-Kassel zum Königreich Großbritannien auf Grund des Vertrages traten, welches Verhältnis die Soldaten dieser hessischen Regimenter zum König von Großbritannien während ihres Einsatzes in Nordamerika hatten und ob und in welcher Weise weiterhin rechtliche Bindungen an den Landgrafen von Hessen-Kassel bestehen blieben, wurde nie erörtert. Genauso wenig wurde die völkerrechtliche Verantwortung für die Aktionen der hessischen Truppen im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg angesprochen. Es wurde nie

⁷ Zischka (1940), S. 78.

⁸ Kapp (1874), S. 19.

⁹ Kapp (1874), S. 9.

¹⁰ Boguslawski, v. (1885), S. 303.

¹¹ Kapp (1874), S. 9.

¹² Brauer (1962), S. 9f. Zu diesem Ergebnis kommt auch Canstein, v. (1989), S. 4.

¹³ Kapp (1874), Vorwort zur 2. Auflage.

analysiert, warum die Landgrafschaft Hessen-Kassel nicht in diesen Konflikt involviert war, obwohl „the Hessians“, wie die Aufständischen die Soldaten nannten, die von der Landgrafschaft nach Nordamerika entsandt worden waren, an fast allen Operationen des Krieges teilnahmen.

An diese Fragestellungen knüpft die hier vorliegende Arbeit an. Das Ziel der Untersuchung ist es, den Vertrag vom 15. Januar 1776 als einen Tatbestand des Staats- und Völkerrechts seiner Zeit zu erschließen, der unter anderem die staatsorganisationsrechtliche Zuordnung von Streitkräften und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für deren Verhalten regelt. Dazu soll der Vertrag in einem ersten Schritt anhand der in ihm vereinbarten völkerrechtlichen Verpflichtungen charakterisiert und von anderen Vertragstypen im Zusammenhang mit der Aufbringung von Truppen abgegrenzt werden.

In einem zweiten Schritt gilt es dann zu überprüfen, inwieweit das Abkommen und sein Regelungswerk mit dem zeitgenössischen Staats- und Völkerrecht im Einklang standen, um so aus juristischer Sicht zur Frage der Rechtmäßigkeit des Vertrages Stellung nehmen zu können.

1 Charakterisierung des Vertrages

Die Staatsverträge im Zeitalter des Absolutismus trugen in erster Linie rechtsgeschäftlichen Charakter.¹⁴ Auch der hier untersuchte Vertrag war auf konkrete Leistungen der Landgrafschaft Hessen-Kassel und konkrete Gegenleistungen des Königreichs Großbritannien gerichtet.

So verpflichtet sich der Landgraf von Hessen-Kassel in Artikel III des Vertrages, ein Corps von 12.000 Mann hessischer Truppen in den Dienst des Königs von Großbritannien zu stellen.

Präambel

Da Seine Großbritannienische Majestät Verlangen tragen, ein Corps von 12.000 Mann von den Truppen seiner Durchlaucht des regierenden Landgrafen von Hessen-Cassel in Dero Dienste zu nehmen, und dieser Fürst nichts mehr wünschet, als Beweise der Zuneigung zu geben, die ihn für Seine Majestät erfüllet, so haben Seine Majestät, in der Absicht, die Gegenstände dieser Allianz zu bestimmen, für gut befunden,[...].

Dritter Artikel

Dieses Corps von 12.000 Mann Hessischer Truppen, welches in Seiner Großbritannienischen Majestät Diensten gebraucht wird [eingesetzt werde soll; d. V.], soll aus vier Bataillons Grenadiers, jedes Bataillon von vier Compagnien, fünfzehn Bataillons von fünf Compagnien, und aus zwei Compagnien Jägers bestehen, welche alle mit General - und andern nothwendigen Offiziers versorget sind. Dieses Corps soll völlig equipirt und mit Zelten und allen Ausrüstungen, die es bedarf, versorgt sein; es soll, mit einem Wort, auf den bestmöglichen Fuß gesetzt, und niemand darunter aufgenommen werden, als dienstfähige Leute, welche als solche von Seiner Majestät Commissair erkannt sind. [...].¹⁵

¹⁴ Grewe (1988), S. 420.

¹⁵ Alle Quellenauszüge ohne Herkunftsangabe sind Auszüge aus einer zeitgenössischen Übersetzung des hier untersuchten Vertrages. Diese ist vollständig im Anhang ab Seite 236 abgedruckt. Eine Abschrift der Ratifikationsurkunde mit dem französischen Vertragstext ist ab Seite 221 abgebildet.

1.1 Der Begriff der „Truppe“

Bei einer Truppe handelt es sich um einen Verband von Waffenträgern, die unter einer einheitlichen Führung vereinigt und hierarchisch organisiert sind, um geschlossen Waffengewalt ausüben zu können.

Aus ihrer Beziehung zu Gemeinwesen und Gesellschaft ergibt sich die für jedes Zeitalter typische Art von Militär.

1.1.1 Exkurs: Entwicklung des neuzeitlichen Heerwesens

Zu Beginn der Frühen Neuzeit war das Wehrwesen geprägt von Soldheeren. Bereits im 13. Jahrhundert hatten sich aus dem „niederen Fußvolk“, welches die Ritterheere des Mittelalters begleitete, erste eigenständige Söldnerkörper entwickelt.¹⁶ Diese Verbände verdingten sich geschlossen unter von ihnen anerkannten Führern auf reiner Soldbasis, standen ansonsten aber in keinerlei Beziehung zum Kriegsherrn – dem durch das *jus ad bellum* zur Kriegführung berechtigten Inhaber politischer Macht und herrschaftlicher Gewalt.

Wirtschaftliche¹⁷, sozialpolitische¹⁸ und militärtechnische¹⁹ Veränderungen führten dazu, dass die Heeresaufbringung letzten Endes nur noch durch das Anwerben von Söldnern erfolgte und das Lehnskriegswesen mit einem privilegierten Wehrstand, der als ritterliche, schwer gerüstete Reiterei für mehr als ein halbes Jahrtausend den militärischen Werdegang des Abendlandes bestimmt hatte, verdrängt wurde.²⁰ Söldner waren für jede Art von Kriegszug verwendbar; nicht nur für den Verteidigungskrieg. Außerdem waren sie – wenn sie bezahlt wurden – zuverlässiger als die Lehnskrieger, für die jeder Feldzug eine lästige Verpflichtung war und wirtschaftliche Einbußen mit sich brachte.²¹

¹⁶ Wohlfeil (1986), S. 113f.

¹⁷ Ablösung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft: Papke (1983), S. 114; Magis (1965), S. 6.

¹⁸ Anwachsen der Bevölkerung und damit freiwerdende Arbeitskräfte: Papke (1983), S. 115.

¹⁹ Verlagerung der Kampfführung von der Reiterei auf qualifizierte und disziplinierte Kämpfer zu Fuß, die - im Geviert- oder Gewalthaufen zusammengefasst – den Ritterheeren überlegen waren, sowie die Erfindung des Schwarzpulvers: Wohlfeil (1986), S. 115; Magis (1965), S. 6.

²⁰ Zu den weiterbestehenden Milizen zur Regionalverteidigung siehe S. 37.

²¹ Papke (1983), S. 118.

Schnittstelle zwischen den Soldheeren und den Kriegsherren waren die Söldnerführer.²² Im Bedarfsfall ernannte der Kriegsherr einen prominenten, kriegserfahrenen Truppenführer zum Oberst und bestellte (beauftragte) ihn mit der Anwerbung einer Söldnertruppe.²³ Dieser warb die Söldner dann zwar im Auftrag des Kriegsherrn aber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an, wurde Vertragspartner der Söldner und kam für deren Bezahlung auf. Die Söldner waren somit nicht an den Kriegsherren, sondern nur an den Oberst gebunden – und das auch nur auf Grund eines zeitlich befristeten Vertragsverhältnisses.²⁴

Die neuzeitlichen Soldheere wurden folglich nicht von Trägern hoheitlicher Gewalt, sondern von gewinnorientiert handelnden Kriegsunternehmern aufgestellt, die lediglich eine vertragliche Beziehung zum Kriegsherrn hatten.²⁵

Auch wenn die Kriegsunternehmer zur Einhaltung gewisser Rechtsnormen verpflichtet waren und sich bei ihrer Rechtsprechung an die Artikelsbriefe des Kriegsherrn halten mussten, bildeten ihre Söldnertruppen doch eigene Rechts- und Wirtschaftsverbände.²⁶ Die legislative, exekutive und judikative Gewalt über einen solchen Verband, die, wie der Verband selbst, als „Regiment“ bezeichnet wurde, und der aus ihr resultierende militärische Oberbefehl lagen in der Hand des Kriegsunternehmers.²⁷

Die frühen Soldregimenter waren somit keine hoheitlichen Einrichtungen.²⁸ Rechtlich gesehen führten sie ein Sonderdasein außerhalb landesherrlicher Hoheitsrechte und wirkten wie ein Fremdkörper in dem Territorium, in dem sie sich aufhielten.²⁹ Das Söldnertum als das zent-

²² Wohlfeil (1986), S. 114 und 124.

²³ Fiedler, Landsknechte (2002), S. 62.

²⁴ Huber (1943), S. 68f; Wohlfeil (1986), S. 124.

²⁵ Huber (1943), S. 69 und 90; Wohlfeil (1986), S. 125. Ausführlich zu diesen „militärischen Unternehmern“: Redlich (1964) und Redlich (1965). Um aufzuzeigen, dass die Kriegsunternehmer keine ursprünglichen Träger hoheitlicher Gewalt waren, werden sie in der Literatur auch als „Privatunternehmer“ bezeichnet: Erhardt (1969), S. 39; Hintze (1906), S. 27; Münkler (2002), Anmerkung 31, S. 263; Grewe (1988), S. 371.

²⁶ Papke (1983), S. 118.

²⁷ Erhardt (1969), S. 39; Wohlfeil (1986), S. 125.

²⁸ Oestreich (1958), S. 421.

²⁹ Papke (1983), S. 117f. Diese Sonderstellung als eigene Rechtsordnung wurde im Schrifttum des 16. Jahrhunderts als „Staat der Landsknechte“ beschrieben: Wohlfeil (1986), S. 125.

rale Element des neuzeitlichen Kriegswesens war nicht in die Herrschaftsordnung kriegführender Obrigkeiten eingefügt.³⁰ Die Anfänge der neuzeitlichen Heeresverfassung haben sich außerhalb der sich entfaltenden frühmodernen Staatsverfassung gebildet.³¹

Im Dreißigjährigen Krieg war der Höhepunkt und gleichzeitig der Anfang vom Ende dieses Kriegsunternehmertums erreicht, was sich eindrucksvoll in dem Schicksal des wohl bekanntesten Kriegsunternehmers, Albrecht von Wallenstein (1584-1634), widerspiegelt. 1627 stellte er – auf dem Höhepunkt seiner Karriere – für den Kaiser eine Armee von 150.000 Mann auf. Sieben Jahre später wurde er, nachdem er in den Verdacht einer Verschwörung geraten war, im Namen des Kaisers ermordet. Er war zu mächtig geworden.

1.1.2 Beziehung zwischen Heer und Landesherr im Absolutismus

1.1.2.1 Landesherrn werden zu Trägern der Staatsgewalt

Nach dem Dreißigjährigen Krieg erlangten die Landesherrn die entscheidende Übermacht gegenüber den Landständen und begannen die hoheitliche Gewalt in ihrem Territorium zu monopolisieren.³² Dadurch entwickelte sich in ihrer Hand die einheitliche und unteilbare Staatsgewalt: Auf ein abgegrenztes Territorium und die in ihm ansässigen Untertanen bezog sich eine ausschließliche und exklusiv zur Anwendung von Zwang berechnete Herrschaft. Diese leitete sich von keiner auswärtigen Macht ab und war deshalb rechtlich gegenüber jeder Autorität unabhängig – außer der des Völkerrechts selbst.³³ Dies war die Grundlage des frühmodernen Territorialstaates als eines unabhängigen Herrschaftsverbandes, der als politische Einheit Herrschaftssubjekte und Herrschaftsobjekte umfasste, sich in einem institutionellen Organisationsgefüge verwirklichte und Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten war. Die Landesherrn als Träger der Staatsgewalt, das heißt als diejenigen, die diese Herrschaft als einzige unmittelbar ausübten, repräsentierten und verkörperten den Staat.³⁴

³⁰ Wohlfeil (1986), S. 125; Huber (1943), S. 90. Der Versuch von Kaiser Maximilian I. (1459–1519), die Söldner als Mitglieder eines Ordens ans Reich zu binden und eine Reichssöldnertruppe zu schaffen, war praktisch nicht umsetzbar: Fiedler, Landsknechte (2002), S. 61.

³¹ Hintze (1906), S. 25; Wohlfeil (1986), S. 125.

³² Grewe (1988), S. 371; Maurer (2009), § 2 Rn. 4, S. 14.

³³ Zu der Unabhängigkeit der Landeshoheit der Reichsstände siehe Seite 106.

³⁴ Grewe (1988), S. 421; Maurer (2009), § 2 Rn. 5, S. 15.

1.1.2.2 Entmachtung der Obersten

Aus der Überzeugung heraus, dass die Aufrichtung und Konsolidierung dieser Herrschaft nach innen und außen eine uneingeschränkte und jederzeit verfügbare Streitmacht erfordere, begannen die Landesherren nach dem Dreißigjährigen Krieg auch das Militär ihrer Zentralgewalt unterzuordnen.³⁵ Sie nahmen die Heeresaufbringung endgültig selbst in die Hand.³⁶ Dazu monopolisierten sie das Recht der Truppenwerbung und stellten nach und nach eigene Regimenter auf.³⁷ Die Soldaten dafür wurden nur noch im Namen und auf Rechnung des Landesherrn angeworben.

Zur Zeit des hier untersuchten Vertrages galt das Recht, Truppen auszuheben dann dementsprechend auch als ein ausschließliches Recht des Landesherrn:

„Der Krieg kann nicht ohne Soldaten geführt werden; es ist also klar, dass jeder, der das Recht zur Kriegführung hat, auch Truppen anwerben und ausheben darf. Dieses Recht steht also auch dem Souverän zu und gehört zu den Majestätsrechten. Die Befugnis zur Truppenanwerbung und -aushebung, zur Aufstellung eines Heeres hat für den Staat eine so große Bedeutung, als dass sie anderen als dem Souverän anvertraut werden könnte.“³⁸

Die Soldaten dieser vom Landesherrn aufgestellten Regimenter wurden auf diesen und nicht mehr auf den Oberst vereidigt.³⁹ Der Landesherr selbst – und nicht mehr der Oberst – ernannte die Offiziere, die damit in ein Verhältnis unmittelbarer Loyalität zum Landesherrn traten.⁴⁰

Die Obersten selbst wurden in den Kapitulationen nicht mehr als Regimentsinhaber und -chefs, sondern nur noch als Kommandeure ausgewiesen. Sie waren nur noch militärische Führer der jeweiligen Einheit unter dem Oberbefehl des Landesherrn. Folglich hatten sie keine hoheitliche Verfügungsgewalt mehr über den Verband.⁴¹ „Sie hörten

³⁵ Kunisch (1973), S. 1.

³⁶ Zu den Entwicklungen davor: Schmidt (1986), S. 218; Papke (1983), S. 162ff.

³⁷ Schmidt (1986), S. 218; Muhlack (1986), S. 257.

³⁸ Vattel (1758/1959), Buch III § 7.

³⁹ Huber (1943), S. 90; Fiedler, Kabinettskriege (2002), S. 10.

⁴⁰ Hintze (1906), S. 27; Huber (1943), S. 90.

⁴¹ Papke (1983), S. 175.